

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Zippel (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Patientenverlegung in Thüringen aus Personalmangel?

Nach meiner Kenntnis werden seit einiger Zeit verstärkt Patientinnen und Patienten in andere Krankenhäuser verlegt, weil aufgrund fehlenden Personals die Versorgung im Ursprungs Krankenhaus nicht mehr gewährleistet werden kann.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3679** vom 8. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. September 2022 beantwortet:

1. Wie viele Betten wurden von Thüringer Krankenhäusern seit Jahresbeginn 2022 von der Versorgung abgemeldet (bitte in absoluten Zahlen sowie in Prozent der Planbetten laut Krankenhausplan angeben)?

Antwort:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) errichten und unterhalten die Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise die Rettungsdienstzweckverbände als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes (mit Ausnahme der notärztlichen Versorgung) Zentrale Leitstellen. Diese führen gemäß § 14 Abs. 3 ThürRettG einen Nachweis über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser im jeweiligen Rettungsdienstbereich. Die Krankenhausträger im Rettungsdienstbereich gewährleisten, dass der Zentralen Leitstelle laufend die Anzahl der freien Betten gemeldet wird.

Diese Aufgaben erfüllen die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Das Land hat insoweit lediglich die Rechtsaufsicht und ist damit auf die Erteilung von Informationen beschränkt, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangt wurden beziehungsweise konkret vorliegen. Zu den konkreten örtlichen Gegebenheiten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus besteht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht des Landes. In Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen sind die Rechtsaufsichtsbehörden zur Informationsbeschaffung nur dann befugt und verpflichtet, soweit dies der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Kommunalverwaltung dient. Aus der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen sowie aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Eingriffsrechte der Kommunalaufsicht, einschließlich des Informationsrechts, restriktiv ausgeübt werden müssen.

Ein Verfahren zur Abmeldung eines Krankenhauses, also die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung, ist nicht vorgesehen. Hierzu gilt § 18 Abs. 2 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG):

"Bei eingeschränkten Möglichkeiten der Behandlung von Notfallpatienten aufgrund mangelnder Kapazität, medizinischer Ausstattung oder personeller Besetzung bleibt die Pflicht zur Notaufnahme unberührt. In jedem Fall sind eine ausreichende Erstversorgung sowie weiterführende medizinische Maßnahmen insoweit abzusichern, dass eine Gefährdung der Patienten durch Verlegung in ein anderes Krankenhaus nicht zu erwarten ist."

In Ausnahmefällen informieren die Krankenhäuser die zuständige Zentrale Leitstelle über temporär eingeschränkte Behandlungs- oder Versorgungskapazitäten, um die zeitgerechte und medizinisch indizierte Behandlung der Patienten durch zum Beispiel eine andere Behandlungseinrichtung zu gewährleisten. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Notaufnahme bleibt gemäß § 18 Abs. 2 ThürKHG jedoch bestehen. Nach Kapitel 11 des 7. Thüringer Krankenhausplans sind mit Verweis auf die vorgenannte Rechtsnorm hierzu auch Krankenhäuser verpflichtet, die nicht unmittelbar an der Notfallversorgung teilnehmen.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Situationsbeschreibungen ist auch bei Vorliegen der Sachverhalte nach § 18 Abs. 2 Satz 1 ThürKHG eine "Abmeldung" nicht zulässig. Vielmehr wird bei Nichtversorgung oder Abweisung von Notfallpatienten nach § 18 Abs. 4 ThürKHG geprüft, "[...] ob das Krankenhaus trotz Nichterfüllung seiner Aufgaben im Krankenhausplan verbleiben kann."

Gleichwohl können zum Beispiel fehlende OP- oder intensivmedizinische Kapazitäten sowie eine nicht-funktionsfähige bildgebende Diagnostik (Röntgen, CT und MRT) eine Entscheidungsgrundlage für die Wahl eines Zielkrankenhauses im Sinne einer umgehenden indizierten Patientenversorgung sein, um gegebenenfalls zeitintensive Sekundärtransporte in eine weiterbehandelnde Einrichtung zu vermeiden. Statistiken hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

Kann ein Krankenhaus seinen Versorgungsvertrag nicht nur vorübergehend nicht erfüllen, so ist es verpflichtet, dies gegenüber der Krankenhausplanungsbehörde anzuzeigen. Diese muss dann prüfen, ob eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung noch gewährleistet ist.

Aus den Thüringer Plankrankenhäusern hat in diesem Jahr lediglich das SRH Zentralklinikum Suhl mit Schreiben vom 11. Mai 2022 die zeitweise Schließung der Fachabteilung Nuklearmedizin angezeigt. Die Abteilung hat drei Planbetten. Insgesamt gibt es in Thüringen fünf Fachabteilungen für Nuklearmedizin in Bad Berka, Erfurt, Jena, Nordhauen und Suhl. Der 7. Krankenhausplan weist insgesamt 30 nuklearmedizinische Betten aus. Durch die Schließung in Suhl sind mithin zehn Prozent der Bettenkapazität derzeit nicht betrieben.

2. Wie viele Patientinnen und Patienten wurden seit Jahresbeginn 2022 aus nicht medizinischen Gründen in andere Krankenhäuser verlegt, das heißt weil die Versorgung im Ursprungs Krankenhaus nicht mehr gewährleistet werden konnte?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Es besteht für die Kliniken auch keine Verpflichtung, einen solchen Verlegungsgrund zu dokumentieren.

§ 301 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) regelt, dass die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser oder ihre Krankenhausträger verpflichtet sind, den Krankenkassen bei Krankenhausbehandlung Angaben im Wege elektronischer Datenübermittlung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der Verlegung, bei externer Verlegung das Institutionskennzeichen der aufnehmenden Institution, bei Entlassung oder Verlegung die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose und die Nebendiagnosen zu übermitteln.

In Anlage 2 zu § 201 Vereinbarung Schlüsselverzeichnis Version 115 benannte Verlegungsgründe sind (auszugsweise):

Schlüssel 5: Entlassungs-/Verlegungsgrund
1. und 2. Stelle

06 Verlegung in ein anderes Krankenhaus
[...]

- 08 Verlegung in ein anderes Krankenhaus im Rahmen einer Zusammenarbeit (§ 14 Abs. 5 Satz 2 BpflV in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung)
09 Entlassung in eine Rehabilitationseinrichtung
[...]
13 externe Verlegung zur psychiatrischen Behandlung
[...]
16 externe Verlegung mit Rückverlegung oder Wechsel zwischen den Entgeltbereichen der DRG-Fallpauschalen, nach der BpflV oder für besondere Einrichtungen nach § 17b Abs.1 Satz 15 KHG mit Rückverlegung
[...]
18 Rückverlegung
[...]
21 Entlassung oder Verlegung mit nachfolgender Wiederaufnahme

Im sogenannten "Schlüsselzahlenverzeichnis" des § 301 SGB V ist mithin kein Entlassungs- oder Verlegungsgrund festgelegt, der eine Entlassung oder Verlegung aus nicht medizinischen Gründen, weil die Versorgung nicht gewährleistet werden konnte, abbildet.

3. Gibt es regionale Auffälligkeiten bei den Bettenabmeldungen und den Patientenverlegungen aus nicht medizinischen Gründen?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. Wie stellt sich die Zahl der Bettenabmeldungen und der Patientenverlegungen aus nicht medizinischen Gründen im Vergleichszeitraum des Jahres 2021 dar?

Antwort:

Wie oben dargelegt, liegen der Landesregierung hierzu keine Informationen vor.

5. Wie schätzt die Landesregierung die aktuelle Personalsituation im ärztlichen und pflegerischen Bereich in den Thüringer Krankenhäusern ein?

Antwort:

Thüringen ist schon jetzt und in den kommenden Jahren verstärkt aufgrund des demographischen Wandels von einem Fachkräftemangel betroffen.

Dies gilt auch für den ärztlichen und pflegerischen Bereich in den Thüringer Krankenhäusern.

Fehlende Anerkennung und die besondere Belastung des Personals im Rahmen der Corona-Maßnahmen haben zudem - vor allem im Pflegebereich - dazu geführt, dass sich Fachkräfte beruflich neu orientieren, zum Teil sogar völlig außerhalb des Gesundheitssektors.

Werner
Ministerin